



Antrag an die Kirchgemeindeversammlung vom Montag, 25. November 2019

Änderung der Kirchgemeindeordnung Art. 6, Information der Kirchgemeinde und Art. 42, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ausgangslage

Bis jetzt regelte § 6 der Kirchgemeindeordnung die Festlegung des Offiziellen Publikationsorganes wie folgt: Offizielle Mitteilungen sind im "forum", dem Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

Gemäss § 7 Kirchgemeindereglement sind Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse der Behörden zu veröffentlichen.

Die Kirchenpflege soll nun neu auf der Pfarrei eigenen Homepage www.sankt-anna.ch ihre offiziellen Mitteilungen vornehmen. Dazu sind in der Kirchgemeindeordnung verschiedene Anpassungen vorzunehmen, die wir der Kirchgemeindeversammlung beantragen. Die Kompetenz zur Festlegung des Amtlichen Publikationsorganes, möchten wir der Kirchenpflege übertragen.

Antrag

1. Die Kirchgemeindeordnung wird wie folgt geändert:
Art. 6 Publikation (neu)

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnisse sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

Art. 41, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Ziffer 1-9 (unverändert)
Ziffer 10 (neu) „Die Festlegung des amtlichen Publikationsorgans.“

Inkraftsetzung

Die Änderung dieser Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Wir bitten Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Römisch-Katholische Kirchenpflege Opfikon

Alex Rüegg
Präsident

Antonia Leal
Vizepräsidentin/Aktuarin

Glattbrugg, 20. August 2019